

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in der Sitzung am 13.12.2023 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust.

§ 1 Gegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Sportanlagen und Hallen im Sinne dieser Satzung sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Sportanlagen und Hallen, die sich im Eigentum der Stadt Ludwigslust befinden.
- (2) Die Stadt Ludwigslust erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Sportanlagen und Hallen, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Die Gebühren werden für die Nutzung der Anlagen sowie zur Abgeltung der damit verbundenen Leistungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Inhaber der Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen und Hallen. Mehrere Erlaubnisinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Ludwigslust.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Es gelten die am Tag der Veranstaltung gültigen Gebührensätze.
- (2) Die Nutzungszeit als Grundlage für die Erhebung der Gebühr wird von der Übergabe an den Inhaber der Nutzungserlaubnis bis zur Übergabe zurück an die Stadt Ludwigslust berechnet. Hierin inbegriffen sind Leer- und Rüstzeiten des Inhabers der Nutzungserlaubnis. Im Falle der Regelmäßigen Nutzung gemäß § 5 (2) der Satzung über die Nutzung der Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung gilt die vereinbarte Nutzungszeit. Die Tagesgebühr gemäß Anlage 1 gilt für eine Nutzungszeit von maximal 24 Stunden.
- (3) Die Gebühr schließt Nebenkosten wie z.B. Beleuchtung, Reinigung, Heizung und die Nutzung der vorhandenen Sportgeräte im veranstaltungsüblichen Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von weiteren Ausrüstungsgegenständen sowie Kosten für eine Sonderreinigung für den Fall von besonders starken Verschmutzungen wie beispielsweise bei Tanzveranstaltungen mit Alkoholausschank.
- (4) Für eine mehrtägige Nutzung der Stadthalle wird ab dem zweiten Nutzungstag eine verringerte Gebühr erhoben.

(5) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 5 (2) der Satzung über die Nutzung der Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung kann mit Sportvereinen, Sportgruppen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Ludwigslust eine Jahresgebühr vereinbart werden.

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Auf gesonderten Antrag des Nutzers kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die angestrebte Nutzung geeignet ist, das Ansehen oder den Bekanntheitsgrad der Stadt Ludwigslust in besonderer Weise zu fördern.

(2) Nutzungsgebühren für Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze werden nicht erhoben für die Nutzung durch Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Ludwigslust befinden. Für Veranstaltungen, die im Auftrag der Stadt Ludwigslust stattfinden, werden die Nutzungsgebühren innerhalb des Stadthaushaltes verrechnet.

(3) Sportvereine, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Ludwigslust können auf Antrag von der Entrichtung der Benutzungsgebühren befreit werden, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 25 % Kinder- und Jugendliche angehören. Veränderungen der Gruppenzusammensetzungen, die Auswirkungen auf die Befreiungsmöglichkeiten haben, sind der Stadt unaufgefordert anzuzeigen.

(4) Gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Stadtgebiet kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der unter § 3 genannten Gebühr gewährt werden. Zusatzleistungen bei der Nutzung der Sporthalle im Sportforum „Erwin Bernien“ und Stadthalle gemäß Anlage 1 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

(5) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist spätestens 5 Tage vor Inanspruchnahme der Sportanlage zu zahlen.

(2) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 5 (2) der Satzung über die Nutzung der Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung wird die Gebühr zum Ende des Quartals fällig, in dem die Nutzungserlaubnis erteilt wird, soweit sich nicht aus der Nutzungserlaubnis etwas anderes ergibt.

(3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so schuldet er der Stadt die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung der Stadt (eingangsbefristet) angezeigt hat. Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit in Folge des Nutzungsausfalles die Nutzung der Sportstätte anderweitig erfolgen kann.

(4) Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ludwigslust, den

21.12.2023

Datum der Ausfertigung

i.V. Wachter

Reinhard Mach, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

22.12.2023

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage 1: Gebührentabelle Sportanlagen und Hallen der Stadt Ludwigslust ab 01.01.2024